

Brüssel, den 26. Mai 2026
(OR. en)

9668/26

STATIS 46
TRANS 339
COMPET 620

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 238 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 238 final.

Anl.: COM(2026) 238 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2026
COM(2026) 238 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs

1. EINLEITUNG

Durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte nach Artikel 8 der genannten Verordnung zu erlassen, um

- Anhang I Teil 1 zu aktualisieren, und zwar ausschließlich, um den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, jedoch mit Ausnahme von Änderungen des fakultativen Charakters der verlangten Informationen,
- zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen die Anhänge II bis VII anzupassen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung muss die Kommission bei der Wahrnehmung dieser Befugnis sicherstellen, dass die erlassenen delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 23. Februar 2012 übertragen. Die Befugnisübertragung ist stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren zu verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Die Kommission hat bereits 2016² und 2021³ solche Berichte vorgelegt. Die Befugnisübertragung wurde automatisch um weitere fünf Jahre von Februar 2017 bis Februar

¹ Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/70/oj>).

² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs übertragen wurde (COM(2016) 562 final vom 12.9.2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0562>).

2022 und im Anschluss an den zweiten Bericht um weitere fünf Jahre von Februar 2022 bis Februar 2027 verlängert, da sie vom Parlament und vom Rat nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 widerrufen wurde.

Das ist der dritte Bericht der Kommission über die Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission erörtert vor dem Hintergrund technischer Entwicklungen und neuer wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Anforderungen regelmäßig mögliche Verbesserungen der Statistik des Güterkraftverkehrs mit den Mitgliedstaaten. Die Kommission zieht gemeinsam mit der Expertengruppe „Statistik des Güterkraftverkehrs“ und der Koordinierungsgruppe „Verkehrstatistik“ Verbesserungen der Statistik des Güterkraftverkehrs in Betracht und berücksichtigt dabei potenzielle Kosten und Belastungen für Länder und Auskunftgebende.

Es werden Statistiken benötigt, um die Umsetzung der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (Ziele 2020-2050)⁴ zu überwachen und Maßnahmen zu unterstützen, die diese Leitstrategie ergänzen, wie die Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme (IVS-Richtlinie)⁵, die Politik der EU für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V-Politik)⁶ und die Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI-Verordnung)⁷. Für solche Maßnahmen kann es erforderlich sein, dass die Kommission delegierte Rechtsakte zur Anpassung der genannten Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 an wirtschaftliche

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (COM(2021) 176 final vom 14.4.2021, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0176>).

⁴ COM(2020) 789 final vom 9.12.2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0789>.

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2661 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L, 2023/2661, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2661/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1056/oj>).

und technische Entwicklungen erlässt, um eine effiziente Überwachung der politischen Ziele und Trends zu gewährleisten.